

Richtlinien der Stadt Herne zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

gültig ab dem Schuljahr 2026/27

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Dem Grunde nach anspruchsberechtigt können folgende Personen sein:

Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten (*abweichend: SGB XII*) und eine der folgenden Leistungen beziehen

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG

Was wird gefördert

- Fächerbezogene Lernförderung
 - Klasse 1-4 max. 2 Fächer
 - ab Klasse 5 max. 3 Fächer
- Fächerbezogene Lernförderung zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung
- Sprachspezifische Lernförderung
 - Deutsch als Zielsprache (DaZ)
- Förderung bei Teilleistungsstörungen
 - LRS
 - Dyskalkulie
- Kompaktkurse
 - kurzzeitige intensive Förderung

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i. d. R.

- Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses
- das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus
- die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt



Dauer der Lernförderung

- Grundsätzlich handelt es sich bei der außerschulischen Lernförderung um eine kurzfristige Förderung, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.
 - Es wird somit von einer Förderungsdauer von maximal einem Schuljahr ausgegangen.
 - Falls die Defizite weiterhin bestehen und von der Lehrkraft bescheinigt werden, kann eine weitere Bewilligung erfolgen.
(Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Fach im letzten Zeugnis mit ausreichend oder schlechter bewertet wurde)
- Der Beantragungs-/Bewilligungszeitraum ist stets auf das aktuelle Schuljahr begrenzt
 - Fächerbezogene Lernförderung kann bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Förderung in den Sommerferien ist ausgeschlossen.
 - Die Lernförderung zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses ist auch in den Sommerferien möglich und kann als Kompaktkurs durchgeführt werden.
 - Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) und Förderung bei Teilleistungsstörungen sind auch schuljahresbezogen, können aber auch in den Sommerferien durchgeführt werden.

Angemessenheit und Umfang der fächerbezogenen Lernförderung

- Die Erforderlichkeit bzw. der Bedarf an Lernförderung ist durch die Schule bzw. durch die entsprechende Lehrkraft zu bescheinigen
- Auf der Bescheinigung sind die Unterrichtsfächer anzugeben, in denen ein Lernförderbedarf besteht (max. 2 Grundschule/max. 3 weiterführende Schule)
- Für jedes Fach ist die Note des letzten Halbjahreszeugnis anzugeben
- Sofern noch keine Noten vergeben werden (Klasse 1-2 Grundschule), ist eine ausführliche Begründung sowie die Bewertungen der letzten Klassenarbeiten notwendig
- Wurde das beantragte Fach im letzten Zeugnis mit befriedigend oder besser bewertet, ist eine ausführliche Begründung sowie die Bewertungen der letzten Klassenarbeiten notwendig

Welche Unterrichtsfächer können gefördert werden?

- Grundsätzlich kann in allen Unterrichtsfächern Lernförderung durchgeführt werden, die im aktuellen Schuljahr belegt werden.
- Neue im aktuellen Schuljahr erstmalig belegte Unterrichtsfächer können grundsätzlich erst ab dem zweiten Schulhalbjahr gefördert werden.
(Die Defizite sind anhand des Halbjahreszeugnisses nachzuweisen)
- Bei einem Schulwechsel kann fächerbezogene Lernförderung erst nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres an der neuen Schule beantragt werden.
- Wenn die Klassenstufe wiederholt wird, kann die Lernförderung grundsätzlich erst nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beantragt werden
- Die Kostenübernahme erfolgt im angemessenen Rahmen.
 - Grundschule maximal 3 Stunden (180 min) in der Woche
 - Weiterführende Schule maximal 4,5 Stunden (270 min) in der Woche
- Sollte im begründeten Einzelfall eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl notwendig sein, ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme mit einer kurzen schriftlichen Begründung die Genehmigung der gewährenden Stelle einzuholen

Die gewährende Stelle behält sich vor, Rechnungen mit unangemessenem Stundenkontingent zu kürzen.



Sprachspezifische Lernförderung Deutsch als Zielsprache (DaZ)

- § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW besagt, dass die Schule die Integration von Schüler*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache fördert.
- Sollten die Angebote der Schule nicht ausreichen und es bestehen weiterhin Defizite (Beurteilung im Fach Deutsch ist ausreichend oder schlechter), kann eine zusätzliche Lernförderung erforderlich sein.
- Bei Bedarf kann die Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) auch für mehr als 50 Stunden im Schuljahr bewilligt werden.
- Die Bewilligung bezieht sich immer auf ein Schuljahr.
- Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) kann auch in den Sommerferien in Anspruch genommen werden.
- **Die Durchführung der Sprachspezifischen Lernförderung (DaZ) ist nur von geschultem Lehrkräften mit Sprachlernbegleitung oder DaZ/DaF Zertifikat durchzuführen**

Besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder im Basisbereich Mathematik LRS/Dyskalkulie

- Das Lehren des Lesens und Schreibens ist Aufgabe der Schule, entweder
 - im Rahmen des regulären Unterrichts oder
 - durch eine zusätzliche Fördermaßnahme
- Eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt nur in den Fällen, in denen die zusätzlichen schulischen Fördermaßnahmen nicht ausreichen.
 - Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nach BASS 14-01 Nr. 1 bzw. der Basisfertigkeiten Mathematik sowie der des zusätzlichen außerschulischen Bedarfs erfolgt über die Schule.
 - **Die Durchführung der Lernförderung im Bereich LRS/Dyskalkulie kann ausschließlich von zuvor geprüften zugelassenen Anbietern durchgeführt werden (hierbei richtet sich die BuT-Stelle an den Vorgaben des Fachbereichs 42 Kinder-Jugend-Familie).**
- Der Bedarf ist zusätzlich durch die Anlage 1 zum Lernförderantrag anzuzeigen
- Bei der erstmaligen Beantragung von Förderung im Bereich der Teilleistungsstörungen werden 35 Stunden bewilligt und ggfls. weitere 15 Stunden im laufenden Schuljahr
- Bei Folgeantrag über den Schuljahreswechsel erfolgt eine Aufforderung zur Vorsprache zur Diagnostik bei der Familien- und Schulberatung.
- Es können dann ggfls. weitere 35 Stunden bewilligt werden
- Auch bei weiteren Folgeanträgen wird die Familien- und Schulberatung beratend hinzugezogen

Für die Förderung LRS/Dyskalkulie gelten gesonderte Kostensätze

Kompaktkurs Kurzfristige Intensiv-Förderung

- Zur Vorbereitung auf die ZAPs oder Abiturprüfungen
 - Intensivkurs
 - maximal 2 Fächer
 - maximal 15 Stunden pro Fach
 - eine Bewilligung ist auch bei Benotung befriedigend im letzten Zeugnis möglich, wenn die letzten 2 Klausuren ausreichend oder schlechter ausgefallen sind
- Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses
 - Intensivkurs
 - dem Antrag ist die Einladung zur Nachprüfung beizufügen
 - maximal 15 Stunden
 - Förderung in den Sommerferien möglich



Anbieter*innen für Lernförderung

- Zusätzliche außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen der Bildung und Teilhabe kann ausschließlich von zuvor von der Stadt Herne geprüften und zugelassenen Lernförderanbieter*innen durchgeführt und abgerechnet werden.
- Anbieter*innen von Lernförderung sind:
 - Kommerzielle Anbieter*innen
 - Privatpersonen
 - Vereine, Verbände u. ä.

Aufnahmeverfahren Anbieterdatenbank

- Interessierte Anbieter*innen beantragen eine Zulassung bei der Koordinierungsstelle Bildung und Teilhabe BuT-Koordinierung@herne.de
- Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind unter [Bildung und Teilhabe - Serviceportal Stadt Herne](#) zu finden oder können auf Nachfrage zugesandt werden.
- Nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen erfolgt die Prüfung der Zulassung als Lernförderanbieter*in.
- Die Kosten können nur für die Unterrichtsfächer und Jahrgangsstufen übernommen werden, für die eine Zulassung erfolgt.
- Die zugelassenen Anbieter*innen können in einer unter [Bildung und Teilhabe - Serviceportal Stadt Herne](#) öffentlichen Liste aufgenommen werden

Geeignetheit von Lernförderanbieter*innen

- Zur Prüfung der Geeignetheit sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
 - ein fachspezifischer Qualifikationsnachweis
 - ein Konzept über die Durchführung der Lernförderung
- Regelungen für kommerzielle Anbieter*innen/Vereine/Verbände etc.:
 - Die Prüfung der Geeignetheit der angestellten Lehrkräfte liegt in der Verantwortung der jeweiligen Anstellungsträger.
 - Das Vorliegen des Qualifikationsnachweises und des erweiterten Führungszeugnisses ist durch den Anbieter über eine personenscharfe Mitarbeitenden-Liste zu bestätigen. Eine entsprechende Vorlage für die Liste wird durch die BuT-Koordinierungsstelle der Stadt Herne zur Verfügung gestellt.
 - Die Liste ist jeweils in aktueller Form zu Beginn des Schuljahres (August) und des zweiten Halbjahres (Februar) einzureichen. Die BuT-Koordinierungsstelle behält sich eine Überprüfung der Geeignetheit der angestellten Lehrkräfte vor. Die Nachweise sind daher stets lückenlos zu führen und auf Anforderung der BuT-Koordinierungsstelle vorzulegen.

Durchführung der Lernförderung

- Pro Schüler*in und Unterrichtsfach soll die Förderung von maximal einer Haupt-Lehrkraft erfolgen (Ausnahme: Urlaub, Krankheit, Fluktuation)
- Bei der Förderung in Gruppen ist durch den Anbieter darauf zu achten, dass die Gruppen hinsichtlich Alter, Jahrgangsstufe, Leistungsstand und Förderbedarfen der Schüler*innen möglichst homogen zusammengesetzt sind.
- Die Förderung muss tagsüber erfolgen und darf nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
- Die Förderung darf nur von fachspezifisch qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden
- Die Lernförderung für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen oder Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE) darf nur von pädagogischen Fachkräften ausgeübt werden, sofern dies von der Schule bestätigt wird.

Qualifikationseinstufung

Die Vergütung bezieht sich auf die Qualifikation des/der Anbieter*in und auf die Form der Förderung. Eine Abrechnung der Lernförderung kann nur für solche Unterrichtsfächer erfolgen, in denen ein fachspezifischer Qualifikationsnachweis vorliegt.

Schüler*innen können ihre fächerspezifische Qualifikation durch eine gute oder sehr gute Benotung des zu fördernden Fachs auf dem letzten Halbjahreszeugnis nachweisen.

Alle anderen Lernförderkräfte können ihre fächerspezifische Qualifikation durch den Nachweis fächerspezifischer Fort- und Weiterbildungen, Studieninhalte, Ausbildungsinhalte oder Berufserfahrung nachweisen. Auch eine gute oder sehr gute Benotung der zu fördernden Fächer auf dem Zeugnis über die (Fach-)Hochschulreife genügt als Nachweis der fächerspezifischen Qualifikation.

Die Qualifikationseinstufung wird durch die BuT-Koordinierungsstelle überprüft:

- Bei Einzelanbieter*innen durch die Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise
- Bei kommerziellen Anbieter*innen durch die Vorlage der Mitarbeitenden-Liste.
(In Zweifelsfällen können die entsprechenden Unterlagen angefordert werden.)

Die Qualifikationseinstufung wird in folgende Kategorien unterschieden:

Schüler*innen

Die Einstufung als Schüler*in erfolgt für alle Personen, welche aktuell eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Studierende/Auszubildende

Die Einstufung als Student*in bzw. Auszubildende*r erfolgt für alle Personen, welche an einer Hochschule/Fachhochschule immatrikuliert sind und noch keinen Abschluss erlangt haben oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Nicht-pädagogische Fachkräfte

Die Einstufung als nicht-pädagogische Fachkraft erfolgt für alle Personen, welche einen Berufs- oder Studienabschluss im nicht-pädagogischen Bereich erlangt haben.

Pädagogische Fachkräfte

Die Einstufung als pädagogische Fachkraft erfolgt für Personen mit Lehramtsbefähigung.

Darüber hinaus können insbesondere Personen, die folgende Hochschulabschlüsse haben, als pädagogische Fachkräfte eingestuft werden (analog Bildungsportal NRW):

- Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit/Diplomsozialarbeit (Schwerpunkt Sozialarbeit – mit dem Nachweis von sozialpädagogischen oder pädagogischen Kompetenzen, belegt durch Studienbescheinigungen, Bescheinigungen durch Arbeitgeber oder durch Fortbildungsbescheinigungen)
- Bildungswissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Reha-Wissenschaft
- Diplompädagogik
- Kindheitspädagogik/Frühpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Heilpädagogik
- Psychologie/Sozialpädagogik
- Bachelorstudiengang Elementarpädagogik (ev. Fachhochschule Rheinland)
- Bachelor of Arts, Hauptfach Erziehungswissenschaft
- Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kinder- und Jugendalter, Schwerpunkt Methodik und Didaktik
- Designpädagogik / Kombi-Studiengang mit Erziehungswissenschaft

Die fächerspezifische Qualifikation im Bereich Deutsch als Zielsprache (DaZ) wird durch eine zertifizierte Fortbildung im Bereich DaZ/DaF nachgewiesen oder durch eine Schulung als Sprachlernbegleitung (Fit in Deutsch)



Vergütung der Lernförderung

Einzelförderung (60 Min)

Schüler*innen	maximal 15,00 €
Studierende/Auszubildende	maximal 21,00 €
Nicht-pädagogische Fachkräfte	maximal 24,00 €
Pädagogische Fachkräfte	maximal 26,00 €
Schulnahe Lernförderung	maximal 28,50 €
Förderung LRS/Dyskalkulie	maximal 65,00 €

Gruppenförderung mit max. 5 Teilnehmern (60 Min)

Schüler*innen	maximal 8,00 €
Studierende/Auszubildende	maximal 15,00 €
Nicht-pädagogische Fachkräfte	maximal 17,00 €
Pädagogische Fachkräfte	maximal 18,00 €
Schulnahe Lernförderung	maximal 19,00 €
Förderung LRS/Dyskalkulie	maximal 60,00 €

Anwesenheitsnachweise

- Alle Anbieter*innen sind zur Führung von Anwesenheitsnachweisen verpflichtet
- Für jedes Kind ist vom Lernförderanbieter*in ein separater Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an den erbrachten Lernförderstunden (einzeln für jedes Fach) zu führen
- Die Anwesenheitsnachweise sind mit der dazugehörigen Rechnung einzureichen
- Die Lehrkraft bestätigt durch Unterschrift die Anwesenheit des/der Schüler*in

Abrechnung der Lernförderung

- Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt nur für bereits erbrachte Leistungen gegen Rechnung
- Die Rechnung ist an die bewilligende Behörde (JobCenter oder Fachbereich Soziales Team BuT) zu senden.
- Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten, so wenig Rechnungen wie möglich einzureichen
- Zur schnellen Bearbeitung der Rechnungen sind folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Nachname des Kindes
 - BG-Nummer bzw. Aktenzeichen des Fachbereich Soziales/BuT
 - Abrechnungszeitraum
 - Erbrachte Stunden je Unterrichtsfach
 - Kosten pro Stunde
 - Geförderte Unterrichtsfächer
 - Hinweis auf die Qualifikation der Lehrkraft
 - Einzel- oder Gruppenförderung
 - Bankverbindung (IBAN und BIC)

